



**Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der
Förderfähigkeit und Förderungshöhe von
Photovoltaikanlagen nach dem EEG 2017
(Inbetriebnahme ab 01.01.2017)
- für PV-Anlagen > 7 kWp bis 750 kWp -**

Registrier-/Kundennummer: **Bitte vollständig ausfüllen!**

1) Anlagenbetreiber/-in

Vorname/Name/Firmenname _____ Telefon/Fax _____
Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____
E-Mail _____

2) Anlagenanschrift (falls abweichend von 1)

Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____
Gemarkung/Flur/Flurstück _____

3) Technische Angaben

3.1) Ausführer der Elektrofachbetrieb

Vorname/Name/Firmenname _____ Telefon/Fax _____
Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

3.2) Ausführer der Anlagenerrichter

Vorname/Name/Firmenname _____ Telefon/Fax _____
Straße/Hausnummer _____ PLZ/Ort _____

3.3) Technische Daten

_____ kW_p
Installierte Leistung (Modulleistung)
Inbetriebnahmedatum*: _____ Zählereinbaudatum: _____

(*Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft stzte voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde, § 3 Nr. 30 EEG 2017)

3.4) Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 bei Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 30 kWp

– Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 70 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt

– Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

– Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

3.5) Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 1 EEG 2017 bei Anlagen mit einer Leistung über 30 kWp

– Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

– Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkankopplung“ per E-Mail an info@en-apolda.de senden!

Hiermit bestätigen wir die unter Punkt 3 gemachten Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Elektrofachbetrieb

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenerrichter

TEIL 1 – Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Förderfähigkeit und Förderungshöhe von Photovoltaikanlagen ab 7 kWp bis einschließlich 750 kWp

4) Verbindliche Erklärung

- 4.1) Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
(Ein Gebäude ist selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen) (§ 3 Nr. 23 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.3)

Wenn nein: weiter mit 4.2)

- 4.2) Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.8)

Wenn nein: weiter mit 4.9)

- 4.3) Handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Wohngebäude (Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten-, und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, § 3 Nr. 50 EEG 2017)? ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.8)

Wenn nein: weiter mit 4.4)

- 4.4) Handelt es sich um ein sonstiges Gebäude, welches sich im Innenbereich eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch befindet? ja nein

Wenn ja*: weiter mit 4.8)

*** Bitte Bebauungsplan einreichen oder ggf. Bestätigung von der zuständigen Behörde, dass sich die Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch befindet!**

Wenn nein: weiter mit 4.5)

- 4.5) Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür nachweislich vor dem 01.04.2012 ja nein

- a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet? oder
b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erbracht? oder
c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige-, und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017)

Wenn ja*: weiter mit 4.8)

***Bitte geeignete Nachweise einreichen (z. B. Katasterpläne, Nachweise von Dritten – Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)**

Wenn nein: weiter mit 4.6)

- 4.6) Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.8) und **bitte entsprechenden Nachweis einreichen!**

Wenn nein: weiter mit 4.7)

- 4.7) Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? ja nein
(§ 48 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2017)

Wenn ja: weiter mit 4.8) und **bitte Genehmigung einreichen!**

Wenn nein: weiter mit 4.9)

- 4.8) Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind? (§ 24 Abs. 1 EEG 2017) ja nein

Wenn ja:

Inbetriebnahmedatum dieser Photovoltaikanlage _____ kW_p
Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage

Wenn eine der Fragen 4.1) bis 4.7) mit JA beantwortet wurde: weiter mit 4.21)

- 4.9) Ist die Photovoltaikanlage an oder auf einer baulichen Anlage angebracht? ja nein
(§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)

Wenn ja: weiter mit 4.10) und **bitte Nachweise (z.B. Bodengutachten/Bestätigung durch Gemeinde) einreichen!**

Wenn nein: weiter mit 4.11)

- 4.10) Ist die bauliche Anlage vorrangig zu anderen Zwecken als zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bzw. zur Anbringung der oben genannten Anlage errichtet worden? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: _____ und weiter mit 4.20)
Welcher Zweck?

Wenn nein: weiter mit 4.11)

- 4.11) Ist die Anlage auf einer Fläche errichtet worden, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 Baugesetzbuch durchgeführt worden ist? (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.20) und **bitte Plangenehmigung einreichen!**

Wenn nein: weiter mit 4.12)

- 4.12) Ist die oben genannte Photovoltaikanlage im Geltungsbereich eines beschlossenen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch errichtet? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.13) und **bitte Bebauungsplan einreichen!**

Wenn nein: kein Förderungsanspruch nach EEG

- 4.13) Ist der Bebauungsplan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden, eine Anlage zur Erzeugung von solarer Strahlungsenergie zu errichten? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2017) ja nein

Wenn ja: weiter mit 4.20)

Wenn nein: weiter mit 4.14)

- 4.14) Hat der Bebauungsplan vor dem 01.01.2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen? (Dies gilt auch, wenn die Festsetzung nach dem 01.01.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten.) (§ 48 Abs. 1 Nr. 3b EEG 2017) ja nein
- Wenn ja:** weiter mit 4.20) und **bitte Bebauungsplan einreichen!**
Wenn nein: weiter mit 4.15)
- 4.15) Wurde der Bebauungsplan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c EEG 2017) ja nein
- Wenn ja:** weiter mit 4.16)
Wenn nein: kein Förderungsanspruch nach EEG
- 4.16) Befindet sich die Anlage auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und ist sie in einer Entfernung von bis zu 110 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet worden? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c aa EEG 2017) ja nein
- Wenn ja:** weiter mit 4.20) **Wenn nein:** weiter mit 4.17)
- 4.17) Befindet sich die Anlage auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c bb EEG 2017) ja nein
- Wenn ja:** weiter mit 4.20) und **bitte Foto und geeignete Nachweise einreichen!**
Wenn nein: weiter mit 4.18)
- 4.18) Befindet sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2017) ja nein
- Wenn ja:** weiter mit 4.19) und **bitte Nachweise (z. B. Bodengutachten) einreichen!**
- 4.19) *(Diese Frage muss nicht beantwortet werden, wenn die Inbetriebnahme vor dem 01.01.2017 erfolgte und der Beschluss über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans vor dem 30.06.2011 gefasst worden ist.)*
- Waren diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet i. S. d. § 23 Bundesnaturschutzgesetz oder als Nationalpark i. S. d. § 23 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzt? (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c cc EEG 2017) ja nein
- Wenn nein:** weiter mit 4.20) und **bitte Flächennutzungsplan und Baugenehmigung einreichen!**
- 4.20) Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, welche unabhängig von den Eigentumsverhältnissen innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der jeweiligen Anlage, in Betrieb genommen wurde? (§ 32 Abs. 2 EEG 2017) ja nein
- 4.21) Wurden Standort und Leistung der Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur angemeldet? (§ 6 EEG 2017 i. V. m. § 16 Abs. 1 AnlRegV) ja nein
- Wenn ja: Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!**

- 4.22) Wurde die Photovoltaikanlage vor dem oben angegebenen Inbetriebnahmedatum schon einmal in Betrieb genommen? (§ 3 Nr. 30 EEG 2017) ja nein

Wenn ja: _____
erstmalsiges Inbetriebnahmedatum

- 4.23) Bei einer Anlagengröße **bis 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017)
 Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2017)*
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017)*

*** Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

- 4.24) Bei einer Anlagengröße **über 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

- Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2017)*
 Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017)*
 Einspeisevergütung in Ausnahmefällen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017)

*** Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).**

TEIL 2 – Erklärung des Betreibers einer EEG-, KWKG- oder konventionellen Erzeugungsanlage zur EEG-Umlagepflicht

1. Angaben zum Versorgungskonzept

- Der gesamte aus der betreffenden Anlage erzeugte Strom wird in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingepreist (Volleinspeisung/kaufm.-bilanzielle Weitergabe)

Wenn ja: keine weiteren Angaben notwendig¹

- Ich betreibe die Anlage in Überschusseinspeisung und versorge ausschließlich mich selbst mit Strom (Eigenversorgung gem. § 3 Nr. 19 EEG2017²)

Wenn ja: in diesem Fall weiter mit Nr. 2.

- Aus der betreffenden Anlage versorge ich (auch) andere Letztverbraucher mit Strom oder leite Strom auch an eigene Verbrauchsstellen über das öffentliche Netz.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber (siehe Nr. 5)

2. Angaben zur Anlage

- Meine Anlage ist eine Solaranlage mit einer installierten Leistung über 7 kWp aber unter 10 kWp. Mein Selbstverbrauch³ liegt.

- unter 10.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Ihre Anlage fällt nicht unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH und der Bundesnetzagentur ist somit entbehrlich.

- über 10.000 kWh pro Kalenderjahr

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 4)

- Meine Anlage hat eine installierte Leistung größer 10 kW.

Wenn ja: Abwicklung der EEG-Umlage durch ENA Energienetze Apolda GmbH (siehe Nr. 4)

- Der eigenverbrauchte Strom aus dieser Anlage wird in der Stromerzeugungsanlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht (Kraftwerkseigenverbrauch gem. § 61a Nr. 1 EEG 2017)

- Ich versorge mich am Standort dieser Anlage vollständig (in jeder Viertelstunde eines Jahres) selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien. Für den nicht selbstverbrauchten Strom der Anlage wird keine finanzielle Förderung nach Teil 3 EEG in Anspruch genommen.

- Die Eigenversorgungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen (sog. Inselnetz).

Wenn einer der **letzten 3 Punkte angekreuzt** wurde, fällt Ihre Anlage **nicht** unter die EEG-Umlagepflicht. Eine Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zum 28.02. des Folgejahres gegenüber der ENA Energienetze Apolda GmbH und der Bundesnetzagentur ist somit entbehrlich.

¹ In diesen Fall Fragebogen nicht weiter ausfüllen und bitte unterschrieben an die ENA Energienetze Apolda GmbH zurück senden.

² Eigenversorgung wird nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 wie folgt definiert:

„Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

³ Zur Berechnung der 10.000 kWh-Grenze für den selbstgenutzten Strom müssen alle am Standort befindlichen EEG-umlagepflichtigen Energieträger eines Anlagenbetreibers herangezogen werden. Bei Speichern muss die eingespeicherte Strommenge betrachtet werden.

3. Angaben zum Batteriespeicher

- Ich betreibe kein Batteriespeichersystem.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von max. 10 kW.
- Ich betreibe ein Batteriespeichersystem von größer 10 kW.
- Ich nutze mein Batteriespeichersystem nur für die Energieversorgung (ohne Bezug aus dem Netz). Es wird ausschließlich mit Strom aus einem Energieträger befüllt.
- Ich nutzte mein Batteriespeichersystem für verschiedene Anwendungsgebiete:
 - Teilnahme am Regelenergieverfahren
 - Eigenversorgung
 - _____

4. Abwicklung der EEG-Umlage durch die ENA Energienetze Apolda GmbH

Gemäß § 61 EEG 2017 sind Betreiber von EEG- oder KWKG-Anlagen, deren Anlage nach dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen ist und eine Leistung von mindestens 10 kW aufweist und/oder durch den Anlagenbetreiber mehr als 10.000 kWh Strom pro Kalenderjahr selbst verbraucht wird, zur Zahlung einer anteiligen EEG-Umlage auf den selbstgenutzten Strom verpflichtet (privilegierte EE-Umlage). Ebenso betrifft diese Umlagepflicht Bestandsanlagen, welche erstmalig nach dem 01.08.2014 einen Teil ihres erzeugten Stroms selbst verbrauchen bzw. eine Anlagenerweiterung, -erneuerung oder -ersetzung um mehr als 30 % der installierten Leistung am gleichen Standort vorgenommen haben. Fällt Ihre Anlage unter die EEG-Umlagepflicht oder verbrauchen Sie mehr als 10.000v kWh Strom pro Kalenderjahr selbst, sind Anlagenbetreiber nach § 61 h EEG 2017 verpflichtet, ihren jährlichen selbst verbrauchten Strom durch eine geeichte Messeinrichtung zu ermitteln und diese Menge bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Verteilnetzbetreiber und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Sollten uns bis zum o. g. Stichtag die erforderlichen Informationen zur Ermittlung des selbstverbrauchten Stroms je Kalenderjahr nicht vorliegen, müssen wir eine Schätzung vornehmen. Bitte beachten Sie, dass bei einer Pflichtverletzung nach § 61 g EEG 2017 (fehlende Mitteilung der selbst verbrauchten Mengen) die EEG-Umlage zu 100 Prozent auf den geschätzten selbstverbrauchten Strom gezahlt werden muss.

5. Abwicklung der EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber

In diesen Fällen sind Sie selbst zur direkten Abführung der EEG-Umlage an Ihren zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH) verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass Sie uns über eine Änderung der Stromnutzung, z. B. von Weiterveräußerung in Selbstverbrauch, umgehend in Kenntnis setzen müssen. Der Betreiber stimmt zu, dass sich die ENA Energienetze Apolda GmbH als zuständiger Anschlussnetzbetreiber und 50Hertz Transmission GmbH als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber über die Erhebung der EEG-Umlage notwendigen Angaben gegenseitig informieren dürfen.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

(Ort/Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmennamen
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in)

Bitte zurücksenden an:

ENA Energienetze Apolda GmbH
Heidenberg 52
99510 Apolda

Fax: 03644 50289952
info@en-apolda.de

Stand: März 2017

Seite 8 von 8